

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beratungen, Schulungen und sonstige Aufträge (z.B. Marketingberatung).

1. Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge zwischen Judit Nothdurft Consulting (nachfolgend JNC) genannt und ihren Auftraggebern über Beratungen, Schulungen und sonstige Aufträge, (z. B. Marketingberatung) soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1.2 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

2.1 Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter Erfolg.

2.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter von JNC gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

2.3 JNC bietet Schulungen und Beratung für Unternehmen an. Schulungen werden seitens JNC im Rahmen von Inhouse-Seminaren (firmeninterne Seminare) angeboten. Die seitens JNC konkret geschuldete Beratungsleistung wird zunächst mit dem Vertragspartner abgestimmt und als individualvertragliche Vereinbarung Bestandteil des Vertrages.

2.4 Mit der schriftlichen Bestellung der jeweiligen Dienstleistung gibt der Vertragspartner ein verbindliches Angebot ab. Der Vertrag kommt erst mit einer Anmeldebestätigung zustande. JNC ist berechtigt, die Annahme innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Anmeldung zu erklären.

3. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass JNC die für die Durchführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig erhält und dass ihr von allen Vorgängen und Umständen rechtzeitig Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten. Dies gilt auch für solche Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von JNC bekannt werden.

3.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei evtl. auftretenden Leistungsstörungen alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung oder Begrenzung der Störung beizutragen.

4. Berichterstattung

4.1 Die Art der Auftragsdurchführung und Berichterstattung mündlich/schriftlich werden bei der Auftragserteilung vereinbart.

5. Schutzrechte

5.1 Das Urheberrecht sowie sämtliche sonstigen geistigen und gewerblichen Schutzrechte an den Arbeitsunterlagen von JNC und an allen Konzepten, Entwürfen und Methoden stehen JNC zu.

5.2 Mit der Anmeldung oder Beauftragung verpflichtet sich der Auftraggeber zur Beachtung folgender Punkte:

- Seminarbegleitende Arbeitsmappen bzw. Unterlagen etc. dürfen zu keiner Zeit und unter keinen Umständen fotomechanisch oder elektronisch vervielfältigt werden;
- sie sind nur für den persönlichen Gebrauch der Kursteilnehmer bestimmt und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Ausgenommen hiervon sind Unterlagen, die eindeutig andere Vermerke zum Urheberschutz tragen.

6. Schulungsort

6.1 Bei den von JNC durchgeführten Schulungen handelt es sich um Inhouse-Schulungen, die in den Räumen des Auftraggebers stattfinden.

6.2 Der Auftraggeber stellt den Veranstaltungsort incl. der technischen Voraussetzungen kostenfrei zur Verfügung.

7. Änderungen und Absagung einer Veranstaltung durch JNC

7.1 Bei Ausfall des Schulungskurses aufgrund von Krankheit, höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse, besteht kein Anspruch auf Durchführung. JNC bemüht sich, innerhalb von 5 Werktagen einen Ersatztermin anzubieten.

7.2 JNC haftet in solchen Fällen nicht für entstandene Kosten für Reise, Übernachtung und/oder Arbeitsausfall. Für mittelbare Schäden insbesondere entgangenen Gewinn oder Ansprüche Dritter wird nicht gehaftet.

8. Haftung

8.1. JNC haftet, auch im Rahmen von § 278 BGB, ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Den Nachweis wird im Streitfall der Auftraggeber führen.

8.2. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von JNC auf die nach der Dienstleistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

8.3 Gegenüber Unternehmen haftet JNC bei leichter fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

8.4 Wenn und soweit etwaige Beratungsfehler darauf beruhen, dass der Kunde Mitwirkungspflichten gemäß Ziffern 3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt hat, ist die Haftung der JNC ausgeschlossen. Den Nachweis der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung aller Mitwirkungspflichten wird im Streitfall der Auftraggeber führen.

8.5 Ein aus der Beratung resultierender Erfolg der Zusammenarbeit kann von JNC mit Rücksicht auf die jeweilige Aufgabenstellung nicht garantiert werden.

9. Schweigepflicht gegenüber Dritten

9.1 JNC ist verpflichtet, alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, vertraulich zu behandeln, es sei denn, dass der Auftraggeber sie von dieser Pflicht entbindet oder gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

9.2. Personenbezogene Daten werden nur für den vertraglich vereinbarten Zweck verarbeitet oder genutzt. Diese Daten werden insbesondere gegen unbefugten Zugriff gesichert und sie werden nur mit Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergegeben.

10. Annahmeverzug und Verletzung der Mitwirkungspflichten

10.1 Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von JNC erbrachten Leistung in Verzug oder verletzt der Auftraggeber die ihm vertragsgemäß obliegenden Mitwirkungspflichten, ist JNC zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

10.2 Auch im Falle einer solchen Kündigung ist JNC berechtigt, Ansprüche auf Ersatz eines Verzugsschadens oder eines durch die Verletzung der Mitwirkungspflichten entstandenen Mehraufwandes oder Schadensersatzes geltend zu machen.

10.3 Von der JNC gelieferte Ergebnisse und Berichte werden vom Auftraggeber innerhalb einer Frist von 10 Werktagen abgenommen. Erforderliche Korrekturen und Änderungswünsche werden JNC unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Äußert sich der Kunde innerhalb dieser Frist nicht, gilt die Leistung als abgenommen.

11. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

Nach Erfüllung des Auftrages hat JNC auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen JNC und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die JNC bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt.

JNC kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

12. Preise, Rechnungsstellung, Zahlung

12.1 Preise, Honorare, Kursgebühren etc. werden in dem Vertrag festgelegt.

12.2 Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn, sie sind mit dem Zusatz "incl. MwSt" gekennzeichnet.

12.3 Die Rechnung der JNC ist innerhalb von 10 Werktagen fällig. Die Rechnungen sind ohne Abzüge zu begleichen.

12.4 Ist der Kunde mit dem Ausgleich fälliger Rechnungen in Verzug, so ist JNC berechtigt, die Arbeit an dem Projekt einzustellen, bis diese Forderungen erfüllt sind.

13. Rechtswahl

13.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

14.1 Erfüllungsort für Leistungen und Zahlungen ist Röthenbach a.d. Pegnitz.

14.2 Gerichtsstand für alle Klagen gegen die JNC ist Röthenbach a.d. Pegnitz.

Für Klagen der JNC gegen den Kunden ist Röthenbach a. d. Pegnitz gleichfalls Gerichtsstand, wenn der Kunde Vollkaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Abweichungen von diesem Vertrag sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

15.2 Sollten Teile dieser Geschäftsbedingungen oder einzelne vertragliche Abreden unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg der Unwirksamen möglichst nahe kommt.